



Aufzeichnungspflichten der Unternehmen

Einführung

Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sind die künstlersozialabgabepflichtigen Unternehmer verpflichtet, alle an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte aufzuzeichnen (28 KSVG).

1. Anforderungen an die Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

- Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Zahlungen nach § 27 Abs. 1 KSVG muss aus den Aufzeichnungen heraus nachprüfbar sein.

Jedes an einen Künstler oder Publizisten gezahlte Entgelt ist fortlaufend nach dem Tag der Zahlung aufzuzeichnen. Der Name des Künstlers/Publizisten ist dabei anzugeben. Die Aufzeichnungen können entweder im Rahmen der Buchführung (z. B. durch Einrichtung spezieller Konten) oder außerhalb der Buchführung in Form von Listen, Kladden usw. geführt werden.

- Der Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unterlagen muss jederzeit hergestellt werden können.

Die Aufzeichnungen müssen hierzu Hinweise geben, d. h. es sind z. B. die Belegnummern der (Ab-)Rechnungen, Quittungen, Gutschriften usw. oder Hinweise zu sonstigen Vertragsunterlagen, die Aussagen über die Art der künstlerischen/publizistischen Leistung und zur Höhe des Entgelts beinhalten, aufzuführen.

- Mehrere Entgeltzahlungen für **eine** künstlerische/publizistische Leistung müssen listenmäßig zusammengeführt werden können.

Werden für ein künstlerisches/publizistisches Werk oder eine entsprechende Leistung mehrere Entgelte gezahlt, so müssen die Aufzeichnungen gewährleisten, dass diese Entgelte jederzeit für die Ermittlung des Gesamtentgelts listenmäßig zusammengeführt werden können.

2. Anforderungen bei Verwendung technischer Hilfsmittel

Soweit Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden, muss sichergestellt sein, dass die auf Seite 1 genannten Anforderungen an die Aufzeichnungen usw. erfüllt werden können. Insbesondere müssen Datenverarbeitungsprogramme, die zur Erstellung oder Verwaltung benutzt werden, ordnungsgemäß dokumentiert sein.

3. Aufbewahrung der Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Die Entgeltzahlung an einen Künstler ist regelmäßig im Laufe des jeweiligen Jahres fällig. Die Aufbewahrungsfrist beginnt damit am ersten Tag des Folgejahres und endet am 31.12. des fünften Jahres.

Beispiel: Ein Unternehmer zahlt im Juli 2013 ein Entgelt an einen Künstler. Die Frist für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen über diese Entgeltzahlung beginnt am 01. Januar 2014 und endet am 31. Dezember 2018. Die Unterlagen über die Entgeltzahlungen in 2013 können am 01.01.2019 vernichtet werden.

4. Vorlagepflichten (§ 29 KSVG)

Für Prüfungszwecke sind die Aufzeichnungen nach § 28 KSVG der Künstlersozialkasse auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus sind die Unternehmen verpflichtet, über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und die Höhe der Künstlersozialabgabe erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und sämtliche Unterlagen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, vorzulegen.

5. Ordnungswidrigkeit

Werden die oben beschriebenen Aufzeichnungen durch ein Unternehmen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geführt, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die die Künstlersozialkasse mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 EURO ahnden kann (§ 36 Abs. 2 und 3 KSVG).

6. Auszug aus dem KSVG i. d. F. vom 30.07.2014:

§ 28

„Die zur Abgabe Verpflichteten haben fortlaufende Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 zu führen. Dabei müssen das Zustandekommen der daraus abgeleiteten Meldungen nach § 27 und der Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unterlagen nachprüfbar sein; auf Anforderung der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung müssen die abgabepflichtigen Entgelte listenmäßig zusammengeführt werden können. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Soweit Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden, muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt werden können; insbesondere müssen Datenverarbeitungsprogramme, die zur Erstellung oder Verwaltung benutzt werden, ordnungsgemäß dokumentiert sein.“

Weitere Informationen stehen Ihnen auf unserer Internetseite zur Verfügung: www.kuenstlersozialkasse.de

Ihre Künstlersozialkasse